

Satzung zur Aufhebung der Feuerwehrabgabensatzung der Gemeinde Käbschütztal

Aufgrund des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichtes vom 24.1.1995, § 2 des Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Januar 2008 (GVBl. S. 138) hat der Gemeinderat der Gemeinde Käbschütztal mit Beschluss-Nr. 118-11/09 in seiner Sitzung am 22.09.2009 folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung einer Feuerwehrabgabe vom 30.05.1994 (Beschluss Nr. 55-11/94) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2009 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Sächsischen Gemeindeordnung:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Krögis, den 23.09.2009

Klingor
Bürgermeister